

BVGer E-4979/2020 vom 29. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4979_2020

FR: TAF E-4979/2020 du 29 octobre 2020

IT: TAF E-4979/2020 del 29 ottobre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.3

Auf einen Schriftenwechsel wird gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 3

Die Verfahrensanhänge in der Beschwerde, der vorliegenden Beschwerde sei vorsorglich die aufschiebende Wirkung zu erteilen, beziehungsweise allfällige Vollzugsmassnahmen durch das Migrationsamt des Kantons G._____ seien auszusetzen, sind mit der vorsorglichen Instruktionmassnahme vom 8. Oktober 2020 (vgl. Sachverhalt oben, Bst. G) und dem vorliegenden Urteil in der Sache selbst gegenstandslos geworden.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22 E. 12.3). Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die Partei diesfalls neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Analog zur Revision wird dabei vorausgesetzt, dass die entsprechenden Beweismittel auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahren hätten eingereicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu angerufenen Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer begründet seine als «zweites Asylgesuch» betitelte Eingabe vom 8. Juli 2020 im Wesentlichen mit dem Vorbringen, er könne nun eine am 22. Juni 2020 ausgestellte pakistanische Identitätskarte im Original einreichen, welche (neu) seine pakistanische Staatszugehörigkeit zu belegen vermöge.

E. 5.2

Das Hauptbeweismittel, die pakistanische Identitätskarte, mit welchem der Beschwerdeführer sinngemäss die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der SEM-Verfügung vom 25. September 2017 darlegen will (den Umstand, dass er nicht die afghanische, sondern die pakistanische Staatsangehörigkeit besitzt), wurde am 22. Juni 2020 und somit nach dem ordentlichen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2017 ausgestellt.

E. 5.3

Das SEM hat demnach das mit diesem nachträglich entstandenen Beweismittel begründete Gesuch zu Recht als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch behandelt. Als Grundlage für

ein Revisionsverfahren konnte das erst nach dem Urteil vom 17. Oktober 2017 entstandene Beweismittel nicht in Frage gekommen.

E. 5.4

Die übrigen mit dem Gesuch vom 8. Juli 2020 eingereichten Beweismittel (jeweils Farbkopien von pakistanischen Identitätskarten der Eltern, eines Familienregisterauszugs sowie der Todesurkunde betreffend seinen Vater), welche der Beschwerdeführer zum Nachweis seiner pakistanischen Staatszugehörigkeit vorlegt, datieren zwar vor dem ordentlichen Beschwerdeurteil vom 17. Oktober 2017. Als blosse Farbkopien muss ihnen jedoch aufgrund der leichten Manipulierbarkeit und Käuflichkeit vorweg die Erheblichkeit abgesprochen werden. Die Unterlagen datieren ferner von Juli 2008 beziehungsweise März 2017 (Identitätsausweise der Eltern), Januar 2015 (Todesurkunde des Vaters) und März 1996 (Familienregisterauszug). Es wird in keiner Weise ersichtlich, wieso bei gehöriger Sorgfalt und Einhaltung der eigenen Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht diese Unterlagen nicht allesamt im ordentlichen Asyl-, spätestens im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten vorgelegt werden können. Zur aussichtsreichen Begründung eines Gesuches um Revision des Urteils vom 17. Oktober 2017 könnten die Unterlagen daher nicht taugen.

E. 5.5

Nach dem Gesagten hat das SEM somit korrekt die Eingabe vom 8. Juli 2020 als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und behandelt.

E. 6

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel und die neu vorgetragenen Tatsachen (seine pakistanische Nationalität) erheblich sind, das heisst geeignet sind, die bisher beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen im qualifizierten Wiedererwägungsgesuch vom 8. Juli 2020 nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche die vom SEM festgestellte und vom Bundesverwaltungsgericht mehrmals bestätigte Verneinung seiner Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Lichte betrachten liesse.

E. 6.2

Vorweg ist festzustellen, dass das SEM im Rahmen seiner Verfügung vom 3. September 2020 die vom Beschwerdeführer am 8. Juli 2020 eingereichte pakistanische Identitätskarte als authentisch eingestuft hat. Das Gericht geht deshalb - in Übereinstimmung mit dem SEM - im vorliegenden Verfahren von der pakistanischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers aus.

E. 6.3

Es stellt sich namentlich die Frage, ob es dem Beschwerdeführer bei hinreichender Sorgfalt zumutbar gewesen wäre, das entsprechenden Beweismittel respektive die zugrundeliegende Tatsache, seine pakistanische Staatsangehörigkeit, bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens einzureichen respektive vorzutragen.

E. 6.3.1

In seinem Wiedererwägungsgesuch vom 8. Juli 2020 trug der Beschwerdeführer vor, es habe bei seinen vorangehenden Asylverfahren, in welchen er seine afghanische Staatsangehörigkeit angegeben habe, «Missverständnisse» bei der «Registrierung» gegeben respektive er habe bei der Angabe seines Geburtsdatums falsch gerechnet.

E. 6.3.2

Diese Vorbringen müssen als unbehelfliche Schutzbehauptungen gewürdigt werden. Das SEM hat diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer in seinen vorangehenden Asylverfahren offensichtlich vorsätzlich die Asylbehörden über seine Identität getäuscht hat (vgl. Verfügung vom 3. September 2020, Ziffer IV/1.). Hierfür spricht auch der Umstand, dass er im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren Kopien der pakistanischen Identitätskarten seiner Eltern einreichte, welche im Juli 2008 (Identitätskarte des Vaters) respektive März 2017 (Identitätskarte der Mutter) ausgestellt worden sein sollen. Es muss davon ausgegangen werden, dass er bereits bei der Einreichung seines (ersten) Asylgesuchs im Jahr 2015 wusste, dass er - wie seine beiden Elternteile - pakistanischer und nicht afghanischer Staatsangehöriger ist.

E. 6.3.3

Wie das SEM in seiner Verfügung vom 3. September 2020 weiter zutreffend festhielt, ersuchte der Beschwerdeführer bereits im Mai 2015 in der Schweiz um Asyl. Er hält sich bereits seit über fünf Jahren in der Schweiz auf und hat ein ordentliches Asylverfahren (inklusive Beschwerdeverfahren) sowie ein Wiedererwägungsverfahren (inklusive Beschwerdeverfahren) durchlaufen. In diesen vorangehenden Verfahren reichte der Beschwerdeführer keine rechtsgenügenden Identitätspapiere ein, obwohl die Offenlegung seiner Identität in jenen Verfahren bereits thematisiert wurde. In diesen Verfahren gab er sich jeweils als afghanischer Staatsangehöriger aus. Das Wiedererwägungsverfahren (E-4811/2018) begründete er mit der Einreichung eines afghanischen Dokumentes (Tazkira), welches seine angebliche afghanische Staatsangehörigkeit belegen sollte. Im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren wird nicht dargetan, weshalb es dem Beschwerdeführer angeblich erst im Juli 2020 gelungen sein soll, seine wahre pakistanische Staatsangehörigkeit zu belegen.

E. 6.3.4

Es muss deshalb festgestellt werden, dass sich der Beschwerdeführer in seinen vorangehenden Verfahren stets als afghanischer Staatsangehöriger ausgegeben und diese falsche Staatszugehörigkeit gar mit einer angeblich von seinem Verwandten beschafften afghanischen Tazkira zu belegen versucht hat, obwohl er sich seiner pakistanischen Staatsangehörigkeit stets bewusst gewesen sein musste. Von einem «Durcheinander» bei der Registrierung seines Asylgesuches kann demzufolge keine Rede sein. Der Beschwerdeführer hat vielmehr den schweizerischen Asylbehörden gegenüber bewusst eine unwahre (afghanische) Staatsangehörigkeit angegeben und damit vorsätzlich über seine Identität getäuscht. Von einer ursprünglichen Fehlerhaftigkeit der SEM-Verfügung, die aus entschuldigen Gründen erst verspätet geltend gemacht werden konnte, kann deshalb keine Rede sein. Es wäre dem Beschwerdeführer vielmehr ohne Weiteres zuzumuten gewesen, im ordentlichen Asylverfahren seine korrekte Nationalität anzugeben.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer gab bei der Begründung seines vorliegenden qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs an, seine Ausreisegründe (er habe zwei Bombenanschläge knapp überlebt und sei einmal fast Opfer einer Vergewaltigung geworden) habe er in den vorangehenden Verfahren korrekt angegeben. Wie das SEM in seiner Verfügung vom 3. September 2020 zutreffend festhielt, wurden diese Vorbringen bereits im ordentlichen Verfahren abgehandelt und namentlich als unglaubhaft gewürdigt. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2017 wurde die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers rechtskräftig verneint und die Asylgewährung verweigert. In seinem Wiedererwägungsgesuch vom 8. Juli 2020 macht er keine spezifischen Ausführungen dazu, inwiefern eine flüchtlingsrelevante Veränderung der Sachlage hinsichtlich der rechtskräftig gewürdigten Ereignisse vorliegt. Das bloss Wiederholen der Vorbringen unter einer anderen, nunmehr wahren Staatszugehörigkeit vermag für sich alleine keine Asylrelevanz zu entfalten.

E. 6.5

In seinem qualifizierten Wiedererwägungsgesuch vom 8. Juli 2020 behauptet der Beschwerdeführer, bei ihm würden zusätzliche Gefährdungsindizien vorliegen, die über die allgemein schwierigen Situation der Hazara in Pakistan hinausgingen (vgl. S. 2), weshalb er (sinngemäss) die Flüchtlingseigenschaft erfülle respektive der Wegweisungsvollzug nicht durchführbar sei.

E. 6.5.1

Das Gericht verkennt die schwierige Lage der Hazara in Pakistan nicht. Ihre Kollektivverfolgung wird gemäss aktueller Rechtsprechung jedoch verneint (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2; in jüngerer Zeit vgl. Entscheid E-4199/2018 vom 14. Juli 2020 E. 5.1, mit Verweis auf D-6993/2015 vom 6. Februar 2019 E. 6). Die gewalttätigen Übergriffe auf Hazara in Pakistan nehmen nicht eine zahlenmässig derart grosse Dimension ein und die bekannt gewordenen Übergriffe sind nicht derart häufig, dass jeder Angehörige dieser Minderheit in begründeter Weise befürchten müsste, objektiv mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Opfer einer Gewalttat zu werden. Um die Flüchtlingseigenschaft bejahen zu könnten, müssten zusätzliche Gefährdungselemente glaubhaft vorgetragen werden. Wie bereits festgestellt wurde, wurden die Asylvorbringen des Beschwerdeführers im ordentlichen Asylverfahren letztinstanzlich namentlich als unglaubhaft beurteilt. Neue Sachverhaltselemente, die diese bereits geprüften Vorbringen in einem anderen Lichte betrachten liessen, trägt der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch nicht substantiiert vor.

E. 6.5.2

In der Rechtsmitteleingabe wird zwar vorgetragen, der Beschwerdeführer sei mehrmals auf dem Markt in C. _____ (Pakistan) schikaniert worden und habe hohes Schutzgeld zahlen müssen, um am Markt arbeiten zu können (vgl. S. 2). Es werden jedoch keine spezifizierenden, konkretisierenden Angaben zu diesen Ereignissen gemacht und es wurden auch keine Beweismittel eingereicht, die diese Ausführungen stützen könnten. Die bloss Behauptung zusätzlicher Gefährdungsindizien reicht zur Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft indessen nicht aus.

E. 6.5.3

Die in der Beschwerdeeingabe vorgetragenen Ausführungen zur allgemein schwierigen Lage der Hazara in Pakistan sind deshalb insgesamt nicht geeignet, den Beschwerdeführer

als Flüchtling anzuerkennen.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im qualifizierten Wiedererwägungsgesuch vom 8. Juli 2020 keinerlei Umstände glaubhaft vorgetragen werden, die in Bezug auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung zu einer Wiedererwägung der Verfügung vom 25. September 2017 führen müssten.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beruft sich - wie bereits oben erwähnt - in seiner Eingabe vom 8. Juli 2020 auf das in BVGE 2014/32 publizierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, worin die Zugehörigkeit zur Minderheit der Hazara als starkes Indiz für eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu werten sei und beim Vorliegen eines zusätzlichen, persönlichen Gefährdungsindizes der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu bezeichnen sei. Er macht deshalb sinngemäss wiedererwägungsweise auch Wegweisungsvollzugshindernisse geltend.

E. 7.2

Nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, zusätzliche Gefährdungselemente glaubhaft darzutun, die über die allgemeine schwierige Lage der Hazara in Pakistan hinausgehen würden, bestehen auch keine Wiedererwägungsgründe, die zu einer anderen Beurteilung der vorinstanzlichen Verfügung im Hinblick auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen, insbesondere im Sinne der Unzumutbarkeit, führen würden. Weitere Wiedererwägungsgründe wurden nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben vor seiner Ausreise aus Pakistan in C._____ auf dem Markt gearbeitet. In seiner Rechtsmitteleingabe verweist er explizit darauf hin, dass seine Mutter und Schwester in Pakistan leben, weshalb davon auszugehen ist, dass er in Pakistan auf ein familiäres Netz zurückgreifen kann, welches ihn bei der Wiederintegration in Pakistan bei Bedarf unterstützen wird.

E. 7.3

Nach dem Gesagten muss festgestellt werden, dass im qualifizierten Wiedererwägungsgesuch vom 8. Juli 2020 auch keinerlei Umstände glaubhaft vorgetragen werden, die in Bezug auf die Wegweisung und den Wegweisungsvollzug zu einer Wiedererwägung der Verfügung vom 25. September 2017 führen müssten. Die im Gesuch beantragte Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wurde vom SEM deshalb zu Recht verweigert.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Mit vorliegendem Urteil fällt auch die am 8. Oktober 2020 angeordnete superprovisorische Massnahme (Vollzugsstopp) dahin.

E. 10.1

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, sind die Beschwerdebegehren als zum Vornherein aussichtslos zu würdigen, womit die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind und das entsprechende Gesuch ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen ist. Unter diesen Umständen sind auch die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung nicht gegeben, weshalb auch dieser Antrag abzuweisen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten deshalb dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.